

GZ: D202.354
2025-0.587.665

Sachbearbeiterin: Mag. Lara ARIKAN, LL.M.

JKU - Johannes Kepler Universität Linz
zH Univ. -Prof. Dr. Rene Mayrhofer

Mandatsbescheid

JKU - Johannes Kepler Universität Linz

per RSb/Brief/E-Mail office@ins.jku.at

B E S C H E I D

S P R U C H

Die Datenschutzbehörde entscheidet über den Antrag der Johannes Kepler Universität Linz (Antragstellerin) vom 23. Juli 2025 auf Erteilung der Genehmigung gemäß § 7 Abs. 3 DSG wie folgt:

1. Der Antragstellerin wird die Genehmigung erteilt, personenbezogene Daten, durch Aufzeichnungen von Bild- und Videodaten von Personen, die das Ars Electronica Festivals 2025 besuchen für die Dauer des Festivals und auf dessen Gelände, für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung zu ermitteln und auszuwerten.
1. Zur Wahrung der schutzwürdigen Interessen der betroffenen Personen werden der Antragstellerin folgende Auflagen erteilt:
 - a. die stationären oder drohnengetragenen Messapparaturen, welche Aufzeichnungen des öffentlichen Raumes vornehmen, sind mit einem Schild oder Aufkleber zu kennzeichnen, auf dem die Datenerfassung kenntlich gemacht wird und auf dem der Name der Antragstellerin, sowie ein Verweis auf weiterführende Informationen gemäß Art. 13 DSGVO (etwa auf der Webseite der Antragstellerin) ersichtlich sind;
 - a. der Zugang zu den Aufzeichnungen mit personenbezogenen Daten ist durch die Antragstellerin in geeigneter Weise entsprechend Art. 32 Abs. 1 DSGVO abzusichern (z.B. durch Passwort und Verschlüsselung der Daten oder durch Verschluss, bei Aufzeichnungen auf Papier);

- b. die Einsicht in die und die Auswertung der aufgezeichneten personenbezogenen Daten darf nur durch bestimmte, geschulte, über § 6 DSG aufgeklärte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Antragstellerin bzw. deren Auftragsverarbeiter erfolgen, deren Verlässlichkeit im Umgang mit Daten entsprechend § 6 Abs. 3 DSG gewährleistet ist;
 - c. die erhobenen personenbezogenen Daten sind, sobald sie für das gegenständliche Forschungsprojekt nicht mehr benötigt werden, jedenfalls aber mit Abschluss des Forschungsprojekts, zu löschen;
 - d. eine Veröffentlichung personenbezogener Daten darf nur in anonymisierter Form erfolgen;
2. Gemäß § 78 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idgF, iVm §§ 1, 3 Abs. 1 und TP 1 Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983, BGBl. Nr. 24 idgF (BVwAbgV), hat die Antragstellerin eine Verwaltungsabgabe in Höhe von

Euro 6,50

zu entrichten.

Rechtsgrundlagen: § 7 Abs. 2 Z 3 und Abs. 3 des Datenschutzgesetzes (DSG), BGBl. I Nr. 165/1999 idgF; Art. 25 iVm Art. 13 und Art. 89 der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO), ABl. Nr. L 119 S. 1; §§ 58, 78 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idgF, iVm §§ 1, 3 Abs. 1 und TP 1 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983 (BVwAbgV), BGBl. Nr. 24 idgF.

B E G R Ü N D U N G

Zu Spruchpunkt 1:

Da dem Antrag entsprochen wurde, konnte eine Begründung gemäß § 58 Abs. 2 AVG entfallen.

Zu Spruchpunkt 2:

Die Auflage 2.a. dient der Einhaltung der Informationspflichten des Verantwortlichen, insbesondere nach Art. 13 DSGVO.

Die Auflagen 2.b. und 2.c. dienen der Datensicherheit bei der Verarbeitung der Daten und der Wahrung der Geheimhaltungsinteressen der betroffenen Personen.

Die Auflage 2.d. ist notwendig, um im Sinne des § 7 Abs. 5 DSG (Verschlüsselung bzw. Beseitigung des Personenbezugs, sobald für die wissenschaftliche Arbeit nicht mehr notwendig) einen möglichst schonenden Eingriff in das Grundrecht auf Datenschutz vorzunehmen.

Die Auflage 2.e. (Anonymisierung der Daten bei Veröffentlichung) dient dazu, um besonders schwerwiegende Eingriffe in das Grundrecht auf Datenschutz bei Veröffentlichung der Forschungsergebnisse hintanzuhalten.

Zu Spruchpunkt 3

Der Kostenpunkt des Spruchs (Verwaltungsabgabe) stützt sich auf die zitierten Bestimmungen. Die Erteilung einer Genehmigung der Datenverarbeitung für wissenschaftliche Forschungszwecke ist nicht von der Gebühren- und Abgabebefreiungsklausel des § 69 Abs. 6 DSG umfasst.

Diese Summe ist auf das Konto BAWAG P.S.K., Georg-Coch-Platz 2, 1018 Wien, IBAN: AT46010000005490031, BIC: BAWAATWW, lautend auf die Datenschutzbehörde, einzuzahlen. Als Verwendungszweck möge die Geschäftszahl sowie das Erledigungsdatum angegeben werden.

M I T T E I L U N G

Mit der Zustellung der Erledigung Ihres Antrages gemäß § 7 Abs. 3 DSG ist eine Gebührenschild nach dem Gebührengesetz 1957 (GebG), BGBl Nr. 267/1957 idgF, entstanden (vgl. wiederum § 7 Abs. 3 DSG iVm § 69 Abs. 6 DSG und §§ 11 Abs. 1 Z 1 iVm § 14 TP 6 GebG).

Die feste Gebühr beträgt im vorliegenden Fall 14,30 Euro.

Bei Nichtbezahlung der Gebühr ist die Datenschutzbehörde gemäß § 34 Abs. 1 GebG verpflichtet, den Sachverhalt dem zuständigen Finanzamt zwecks Einleitung des abgabenrechtlichen Verfahrens anzuzeigen. In diesem Verfahren kann ein Säumniszuschlag wegen verspäteter Bezahlung vorgeschrieben werden.

Sie werden ersucht, die Gebühr binnen zwei Wochen nach Zustellung dieser Erledigung auf das Konto BAWAG P.S.K., Georg-Coch-Platz 2, 1018 Wien, IBAN: AT46010000005490031, BIC: BAWAATWW, lautend auf die Datenschutzbehörde, einzuzahlen. Als Verwendungszweck möge die Geschäftszahl sowie das Erledigungsdatum angegeben werden.

28. Juli 2025

Für den Leiter der Datenschutzbehörde:

ARIKAN

